№ 46.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 17. November 1849.

Betreffend die allgemeine Volkszählung und Aufnahme von Urlisten.

Nach eingegangener Bestimmung der Königlichen Regierung vom 24. v. Mts. bin ich aufgefordert worden, mit Bezug auf die Circular-Verfügung gedachter Behörde vom 17. August 1846, die allgemeine Volkszählung in diesem Jahre zu der vorgeschriebenen Zeit und in der angeordneten Weise im Breslauer Kreise bewirken zu lassen; sie soll nach einem Rescripte der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. v. Mts. am Montag den 3. December a. c. anfangen und genau nach Vorschrift der gedachten Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. August 1846 ausgeführt werden. Hierzu bemerke ich noch Folgendes:

1. Die Urlisten sind nur einfach anzufertigen.
2. Am Schlusse der Liste unter der Summe der Zahl der Bewohner ist summarisch anzugeben, wieviel Einwohner katholischer, wieviel evangelischer und wieviel jüdischer Religion am Orte sind, welche Summen natürlich mit der Haupt-Summe der Bewohner übereinstimmen müssen.
3. Die Bevölkerungs-Listen sind von den Ortsbehörden zum 7. December a. c. an den betreffenden Herrn Districts-Commissarius zu übergeben, welcher solche sammeln, und mir einreichen wird.

Die Herren Distrikts-Commissarien werden erforderlichen Falls probeweise Nachzählungen vornehmen, und haben die Dorfgerichte hierbei die nöthige Assistenz zu leisten.

Da die gedachte Circular-Verfügung der Königl. Regierung vom 17. August 1846 wieder als Anleitung dienet, theile ich auch deshalb die Instruction vom 7. October 1846 (Kreis-Blatt 1846 Nr. 41. pag. 135—137) wörtlich mit.

Die Druckformulare zu den Urlisten sind aus der Buchdruckerei von Robert Lucas, Schuhbrücke in der goldenen Schildkröte Nr. 32 zu beziehen.

Breslau den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nach einem Erlaß der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Juli a. c. soll die bereits früher angeordnet gewesene allgemeine Volkszählung, resp. die Aufnahme von Urlisten für das Jahr 1846 von neuem bewirkt werden, und ist über das hierbei zu beobachtende Verfahren Folgendes in Erinnerung gebracht und vorgeschrieben worden:

1. Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung erfolgt im Dezember 1846, 1849 und 1852 und sofort im December jedes 3. Jahres, indem die dem Militärstande angehörigen Personen, (vide unten ad 4) von den Militair-Behörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civil-Behörden gezählt werden.

2. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, unter Befolgung der nachstehend ertheilten Bestimmungen binnen der vorgeschriebenen Frist, (ad 3) die dem Civilstande angehörigen Personen (ad 4 und 5) innerhalb ihres Bezirks von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, durch die Dorfgerichte an Ort und Stelle zählen und deren Namen und persönliche Verhältnisse in den angeordneten Urlisten (ad 7) verzeichnen zu lassen.

3. Die Zählung beginnt mit dem 3. December jedes 3. Jahres (ad 1) wenn aber der 3. December auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem 4. Tage des genannten Monats. Die Zählung muß ununterbrochen fortgesetzt, und möglichst am nämlichen Tage und in volkreichen Orten aber spätestens am 3. Tage vollendet werden.

Die übrige Zeit des Monats December bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebnisse vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Decembers nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision und nach Befinden eine Berichtigung der Zählungs-Ergebnisse stattfinden darf.

4. Folgende Personen sind, da sie zum Militairstande gehören, von den Civil-Behörden nicht zu zählen:

Alle aktive Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehr-Stämme jeden Grades, und alle dem Militair-Dienste unmittelbar angehörigen untern Dienstleute, 2c. 2c. ferner die Kadetten, die Gensd'armerie.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair- und nicht von der Civil-Behörde gezählt. Dasselbe gilt von momentan abwesenden im aktiven Dienste stehenden Militairs, z. B. von Officieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Dagegen werden die sogenannten „Beurlaubten“ d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen, so wie diejenigen Dienstboten der vorgedachten Militair-Personen, welche blos während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w. durch die Civil-Behörden aufgenommen.

5. Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift ad 4 von der Aufnahme durch die Civil-Behörde ausgeschlossen worden, sind von der Ortsbehörde zu zählen.

Für die Zählung selbst gilt folgende allgemeine Regel:

a. Soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchen sie sich zur Zeit der Zählung, dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt; alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden, oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind, ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie die in Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen Besserungs-Anstalten u. s. w befindlichen Personen.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern, (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen), eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten

Privatquartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- und Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

d. Solche Zollvereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eignen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

6. Die oben unter Nr. 2 vorgeschriebene wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Registern, oder von andern Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden.

7. Die Einwohner-Verzeichnisse (Urlisten) sind auch ferner nach dem schon früher vorgeschriebenen Muster aufzustellen, und darin alle Notizen über Alters-, Geschlechts-, Ehe-, Familien- und Religions-Verhältnisse der Einwohner vollständig aufzunehmen.

Für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweise für jedes einzelne für sich bestehende außerhalb eines Gemeinde-Verbandes befindliche Grundstück, wird eine besondere Liste aufgestellt, welche sich in größeren Orten in mehrere Unterabtheilungen zerlegt. Die Listen müssen nach den Häusern, oder Besitzern geordnet, nach dem vorerwähnten Muster, außer den Vor- und Familien-Namen, der nach den Bestimmungen ad 4 und 5 zu zählenden Personen, auch die vorstehend (ad 7) Eingangs angedeuteten Nachrichten, über die sonstigen persönlichen Verhältnisse derselben enthalten.

Diese vorerwähnten Nachweisungen bilden das Original der Urlisten. Jede Liste wird vor Beginn der Aufnahme, von der Aufnahme-Behörde mit einem von derselben beizufügenden Titelblatte versehen, welches die Aufschrift enthält:

„Liste der sämmtlichen Civil-Einwohner zu N N aufgenommen Nr. 1 bis am ten von N N, welcher die Richtigkeit verbürgt."
(Ort, Datum, Unterschrift des Beamten, welcher die Liste aufgenommen hat.)

Die einzelnen Bogen werden mittelst Schnur und Siegel mit dem Titel-Blatte verbunden. Die Listen werden bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung vorzunehmenden Zählung, auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberschriften der Spalten in dem mitgetheilten Muster ausgefüllt. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau.

Ist ein Haus von mehreren Familien, oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede mit Ziffern (1. 2. 3. u. s. w.) zu bezeichnen, und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen. Die Religion kann durch E. (evangelisch), K. (katholisch) J. (jüdisch) bezeichnet werden.

Den Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden und den Dorfgerichten des Kreises theile ich vorstehende Instruction mit der Anweisung mit, sich mit deren Inhalte vertraut zu machen, und die geeigneten Vorkehrungen dergestalt zu treffen, daß in jedem Orte des Kreises die Zählung, resp. Aufnahme der Urliste am 3. December d. J. frühzeitig beginne, daß solche mit aller Umsicht und Pünklichkeit erfolge, und auch an demselben Tage beendiget werde.

Da wo die gewöhnlichen Schreibekräfte nicht ausreichen, das ist in solchen Ortschaften, von denen der Gerichtsschreiber auswärts wohnt, ist auf andere brauchbare Schreibkraft Bedacht zu nehmen, nichts desto weniger aber sind alle Urlisten genau und sauber und nach den ertheilten Vorschriften vollständig und richtig zu fertigen, und den 7. December c. anhero einzureichen.

Auf Grund der Urlisten wird die statistische Tabelle zu fertigen sein, und es müssen die Zahlen der Urlisten in jene Tabelle übertragen werden, deren Einreichung noch bestimmt werden wird.

Breslau den 7. October 1846. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Betreffend die Aufnahme der statistischen Tabelle.

Nach eingegangener Bestimmung der königlichen Regierung vom 24. v. M. bin ich aufgefordert worden, mit Bezug auf die Circular-Verfügung gedachter Behörde vom 4. November 1846 die statistische Tabelle in diesem Jahre zu der vorgeschriebenen Zeit und in der angeordneten Weise im Breslauer Kreise bewirken zu lassen.

Das Ergebniß der Volkszählung ist wie bisher auf Grund der Urlisten in die statistische Tabelle aufzunehmen.

Da nach § 1 und 72 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. Seite 263) § 5 der Verordung vom 6 April 1848 (Ges.-Samml. S. 88) und Artikel 2 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 Juden mit und ohne Staats-Bürgerrecht nicht mehr unterschieden werden können; so sind die Rubriken 42 und 43 nicht besonders auszufüllen; es ist vielmehr nur die Gesammt-Zahl der Juden anzugeben.

Bei der Wichtigkeit, welche alle verwaltenden Behörden in der jetzigen Zeit den statistischen Nachrichten beilegen müssen, und da die Königlichen Ministerien die Absicht haben, die durch diese Aufnahme gewonnenen Notizen in Verbindung mit verschiedenen andern sonst nach eingezogenen Zahlen-Angaben mancherlei Art in eben so umfassender Weise zum Gebrauch für die Kammern und das Publikum auf Staatskosten alljährlich und in dreijährigen Zeitperioden durch das statistische Bureau, veröffentlichen zu lassen, wie dies bereits in andern Staaten, namentlich in England, Frankreich, Belgien, Oesterreich 2c. geschiehet, erwartet die königliche Regierung zuversichtlich, daß diesem Gegenstande die regste Aufmerksamkeit und Theilnahme zugewendet werden wird. Dahin gehört noch, daß wesentliche Abweichungen von den Resultaten der letzten Aufnahme durch Angabe der Ursachen gehörig erläutert, und hierdurch sonst unvermeidliche Rückfragen vermieden werden.

Da die gedachte Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Novbr. 1846 wieder als Anleitung dienet, theile ich auch deshalb die Instruction vom 18. Novbr. 1846 (Kreisblatt 1846 Nr. 47. Seite 153, 154) wörtlich mit.

Die Druck-Formulare zu der statistischen Tabelle sind aus der Buchdruckerei von Robert Lucas Schuhbrücke in der Schildkröte Nr. 32 zu beziehen.

Die hiernach richtig formirte statistische Tabelle ist bis zum 10. Dezbr. a c. an den betreffenden Herrn Districts-Commissarius abzugeben, und erwarte ich von den Dorfgerichten nicht nur die größte Genauigkeit bei der Aufnahme dieser Tabelle, sondern auch die pünktliche Innehaltung des Termins.

Breslau, den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 7. October a. c. Nr. 41 pag. 135—137 eröffne ich den Dorfgerichten des Kreises wie mit der Volkszählung und Aufnahme der Urlisten, die statistische Tabelle für die Periode 1846/49 gleichzeitig gefertigt werden muß.

Mit einer Beilage.

Beilage

zu

№ 46 des Breslauer Kreis-Blattes.

Breslau, den 17. November 1849.

Die statistische Tabelle umfaßt 74 Rubriken; weshalb ich der Gleichförmigkeit wegen, und um den Dorfgerichten die mühsame Anlage dieser Tabelle mit der Feder zu ersparen, deren Druck angeordnet habe. Die Dorfgerichte haben sich in der Buchdruckerei bei Lucas, Schuhbrücke in der Schildkröte hier ein Exemplar zu holen; und das Zahlenergebniß auf eine Zeile richtig einzutragen.

Das Schema zur qu. Tabelle hat folgende Veränderung erhalten:

a. Die Ueberschrift der Kolonne 16 und 17, „überhaupt Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben" und eine Summirung der Zahlen-Angaben in Kolonnen 10—15 ausdrücken soll, hat wegen der abweichenden Bezeichnung von der Ueberschrift in Kolonne 14 und 15 „bis zum vollendeten 14. Jahre" an verschiedenen Orten Zweifel und Bedenken, wegen Uebereinstimmung beider angeregt, die durch die jetzt gewählte Ueberschrift: „Summa der Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre," vollständig beseitiget sein werden.

b. Die zweite Abänderung ist mit der Ueberschrift in Kolonne 21 vorgenommen, welche das militairpflichtige Alter aller jungen Männer zum stehenden Heere bezeichnen soll, und im alten Formulare die Altersklassen, vom Anfange des 21. bis zum vollendeten 25. Jahre umfaßte.

Da es aber bei dem Ersatz-Aushebungs-Geschäft jetzt nicht mehr auf die Vollendung des 20. Lebensjahres ankommt, sondern die ganze 20jährige Alterklasse herangezogen wird, so hat die Kolonne 21 im vorliegenden Schema auch die Ueberschrift „vom Anfange des 20. bis zum vollendeten 24. Jahre" erhalten.

In Uebereinstimmung mit dieser Veränderung heißt es daher auch jetzt in den Ueberschriften der Kolonne 20 „vom Anfange des 17. bis zum vollendeten 19. Jahre" und der Kolonne 22 „vom Anfange des 25. bis zum vollendeten 32. Jahre."

c. In Gemäßheit der mit den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung, soll die Bevölkerungsliste nach einem vorgeschriebenen Muster dem Königl. Finanz-Ministerium vorgelegt werden in welchem auch eine Rubrik für die Anzahl der Familien angegeben ist. Da das bisherige Schema zur statistischen Tabelle eine solche Rubrik nicht enthielt; so ist sie in dem neuen Schema unter Nr. 35 eingeschaltet worden.

d. Im Interesse einer genauen und sorgfältigen Aufnahme des Vieh-Bestandes, hat das Schema noch die Kolonne 74 mit der Ueberschrift „Bemerkungen," erhalten, in welcher die Dorfgerichte durch Namens-Unterschrift die Richtigkeit der angegebenen Anzahl der verschiedenen Viehgattungen zu bescheinigen haben.

e. Das Ergebniß der Zählung der in der Ehe lebenden Männer und Frauen, nach Kolonne 36 und 37 der statistischen Tabelle, hat bisher Anlaß zu begründeten Zweifeln über dessen Richtigkeit gegeben. Neben dem Zwecke, die Zahl der stehenden Ehen durch Kolonne 36 zu erfahren, ist es auch wissenswerth, wie groß die Zahl der in der Ehe lebenden Männer sei, welche zur Zeit der Aufnahme, sei es auf Land- oder Seereisen länger als momentan, von ihrem Hausstande abwesend sind.

Bisher ist auf diesen Umstand entweder gar keine Rücksicht genommen, und überall die Zahl der in der Ehe lebenden Männer und Frauen gleich groß angegeben oder es hat die Zahl der Frauen die der Männer oft ganz unverhältnißmäßig überstiegen, so daß vermuthet werden muß, es sei bei der Aufnahme die momentane Abwesenheit der Ehemänner nicht gehörig berücksichtiget worden. Zur Erzielung eines richtigen Resultates in dieser Beziehung wird daher festgesetzt, daß nur solche Ehemänner nicht mitgezählt werden, die länger als momentan abwesend sind. Wie sich von selbst versteht, gehören in getrennter Ehe lebende Frauen durchaus nicht in die Kolonne 37.

f. Durch Kolonne 44—59 der Tabelle wird zwar die Zahl der vorhandenen Taubstummen und Blinden nach Alter und Geschlecht anzugeben verlangt. Es giebt aber auch Geschöpfe, die zugleich taub und blind geboren sind. Diese sollen nunmehr nach Alter, Geschlecht, Namen und Aufenthaltsort, so wie bildungsfähigem Zustande oder schon erlangter Bildung in einer Beilage besonders angegeben werden.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß es, zur Erreichung einer Versicherung über die Richtigkeit der Zählungs-Resultate zweckmäßig erscheint, wenn unter die diesjährige Aufnahme-Summe die Summe der letzten Aufnahme, so weit dies die Rubriken verstatten, gesetzt wird. Durch Vergleichung beider Summen wird sich dann ergeben, ob die vorkommenden Abweichungen im Mehr oder Weniger, den bekannten natürlichen Verhältnissen angemessen sind oder nicht, in welchem letzteren Falle sogleich über alle Differenzen erläuternde Auskunft zu geben ist, damit später zeitraubende Correspondenzen erspart werden.

Breslau, den 18. November 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Aufnahme der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden.

Es ist höheren Orts die Aufnahme der Uebersicht der persönlichen und gewerblichen Verhältniße der Juden am Ende des Jahres 1849 befohlen worden, und weise ich die Dorfgerichte des Kreises an, mir bis zum 10. Januar a. f. bei Vermeidung von Strafboten eine Nachweisung oder Negativ-Attest nach folgendem Schema einzureichen:

Namen des Ortes	Gesammtzahl der Juden in Uebereinstimmung mit der statistischen Tabelle.			Lebens-Alter, Geschlecht und Eheverhältnisse sämmtlicher Juden.							
				Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres.		Personen vom Anfange des 15. bis zur Vollendung des 16 Jahres.		Ueber 60jährige.		In der Ehe leben überhaupt.	
	Mit Staats-Bürger-Recht.	Ohne Staats-Bürger-Recht.	Ueberhaupt.	Knaben	Mädch.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männ.	Frauen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Hinter Rubrik 11 sind in die Bemerkungen die Geschäfts- oder Gewerbs-Verhältnisse der selbstständigen Mitglieder der Juden-Familien einzutragen, wohin aber Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, unter keiner Bedingung einzutragen, wenn sie auch schon zu Hülfe bei Gewerben gebraucht werden, oder bereits zu Gesindedienssten vermiethet sein sollten. Söhne und Töchter, welche dieses Lebensalter bereits überschritten haben, aber noch in Hausgenossenschaft mit ihren Eltern leben, und von denselben unterhalten werden, sind auch insoweit als Gewerbtreibende nicht aufzuführen, als sie nur die Eltern in der Verrichtung ihres Gewerbes, oder in der Führung ihrer Wirthschaft unterstützen. Ebenso sind Ehefrauen als selbstständige Gewerbetreibende nicht aufzuführen, wenn sie bei ihren

Männern leben, und kein eigenes, von dessen Geschäfts- oder Gewerbe-Betrieb abgesondertes Geschäft oder Gewerbe betreiben.

Breslau den 15. November 1849. Königlicher Landrath Graf Königsdorff.

Betreffend die Aufnahme der Wohnplätze nach verschiedenen Cathegorieen mit der Häuser- und Einwohner-Zahl.

Nach eingegangener Bestimmung der Königlichen Regierung vom 24. v. M. hat das Königliche statistische Bureau, in Betreff der statistischen Tabelle, die Absicht, in dem zu veröffentlichenden statistischen Tabellenwerke, auch die Zahl der Wohnplätze nach verschiedenen Cathegorieen mit der Häuser- und Einwohner-Zahl aufzunehmen, da die Zahl der sogenannten Flecken, der Dörfer, Vorwerke ꝛc. mit der zugehörigen Häuser- und Einwohner-Zahl dem statistischen Bureau bisher nur durch (mehr oder weniger unzuverläßige auch veraltete) Ortschafts-Verzeichnisse bekannt geworden ist. Deshalb sollen solche jetzt jedesmal mit der statistischen Tabelle zugleich aufgenommen werden. Das Material hierzu bieten die speciellen Aufnahme-Listen. Um das Geschäft zu erleichtern, und Gleichmäßigkeit darin zu erzielen, habe ich den Druck der Formulare veranlaßt, und sind solche in der Buchdruckerei von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32 in der Schildkröte zu beziehen. In dieses Formular werden die Flecken, Dörfer, Vorwerke und Colonieen ꝛc. mit den Zahlen, deren Angabe das Schema verlangt, eingetragen und summiret, und mit der statistischen Tabelle bis zum 10. December a. c. an den betreffenden Herrn Distrikts-Commissarius eingereicht.

Bemerkt wird noch, daß die Summirung der einzelnen Rubriken für die Häuser- und Einwohner-Zahlen, nach Flecken, Dörfern, Vorwerken ꝛc. genau mit den Summen in der statistischen Tabelle Rubrik 1 bis 9 übereinstimmen muß.

Breslau den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Nacht-Patrouillen.

Die nächtliche Unsicherheit der Person und des Eigenthumes veranlaßt mich die Communen des Kreises, davon in Kenntniß zu setzen, daß die Kreis-Gensd'armen von mir beauftragt sind, so oft es ihre anderweiten dienstlichen Aufträge, so wie ihre ausreichenden Körperkräfte gestatten, sich zum Oefteren an die Spitze von Patrouillen Mannschaften zu setzen, und die Terrains zu observiren, so wie mir von jedem derartigen Geschäft zu berichten. Die Communen erhalten aber auch deshalb die Weisung, den sich meldenden Gensd'armen auf deren Erfordern die nöthige Anzahl von Mannschaften zu übergeben, und die Anordnungen der Ersteren zu befolgen. Daß es zweckentsprechend nur sein kann, wenn unter der Mannschaft auch einige Berittene sind, versteht sich von selbst. Die Gensd'armen haben specielle Instruktion über die Art und Weise der Ausführung dieser Patrouillen, und erwarte ich diejenige Bereitwilligkeit der Communen, die leider durch die gegenwärtige Unsicherheit für die Passanten, als für ihre Domicils unabweisbar geworden ist.

Breslau, den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Grabenräumungen und Bewirkung der nöthigen Vorfluth

Es ist gegenwärtig eine so günstige durch die beendete Saat nicht beschränkte Zeit zu den erforderlichen Grabenräumungen und Beschaffung der nöthigen Vorfluth bei der eintretenden Regenzeit, daß ich die

Dominia und die Gemeinden veranlasse, hiermit bald vorzugehen, und in ihrem eigenen Interesse die etwa nöthigen Arbeiten dergestalt gründlich ausführen zu lassen, daß solche dem Zweck und dem Bedürfniß entsprechen.

Säumige Communen werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gründe bei dem eintretenden Regenwetter, oder im Frühjahr bei dem Thauwetter innundirt werden, und ihnen die rückständige Arbeit zur unabweisbaren Ausführung viel schwieriger und kostspieliger wird, als dies bei der gegenwärtigen Trockenheit der Fall ist.

Das eigene Interesse der Communen läßt mich die Befolgung meiner Anordnung erwarten.

Breslau den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Besserung der Communicationswege.

Die Saat ist, wie ich annehmen darf, für dies Jahr vorüber, und die gegenwärtige günstige Herbstwitterung zur Instandsetzung der Communicationswege mahnend; weshalb ich die Communen veranlasse, da wo es Noth thut, mit der Besserung der Wege alsbald vorzugehen, ehe die ungünstige Jahreszeit hierzu beginnt. Es müssen aber auch nicht oberflächliche Arbeiten bewirkt, das heißt die Löcher ausgefüllt, und zur Noth eine Ebenung des Weges erzielt werden, ein solches Mannöver ist eine halbe, und keine zweckentsprechende Arbeit. Die Communen müssen nun schon wenn auch nur mäßige Wölbung des Weges vornehmen, die nöthigen Wasserfurchen zur Ableitung des Regenwassers bald ausstechen, und bis zum Eintritt der nassen Jahreszeit, die sich bildenden Geleise zum Oefteren zustoßen lassen, bis eine feste Wölbung des Weges erfolgt. Ob meine Aufforderung im Interesse der Communen befolgt werden wird, sollen mir die berittenen Kreis-Gensd'armen berichten, um säumige Gemeinden bald des Weiteren belehren zu können.

Breslau den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die im Jahre 1849 durch die Cholera vorgekommenen Sterbefälle.

Es ist mir zu wissen nöthig, wieviel Sterbefälle durch die Cholera vom 1. Januar a. c. bis jetzt im Breslauer Kreise vorgekommen sind, und wollen mir die Dorfgerichte diese Nachricht bis zum 24. d. M. bestimmt geben. Einer Negativ-Anzeige bedarf es diesmal um deshalb; um die Gewißheit zu haben, daß keine Ortschaft diese Nachricht übersehen, und erwarte ich auch die Innehaltung des Termins. Diese Nachricht kann in folgender Weise gegeben werden.

Nachweisung

der Cholera-Sterbefälle pro 1849 in der Gemeinde N. N.

Wirthschaften			Inwohner		Gesinde		Bemerkungen über die hinterblieb. Waisenkinder mit Angabe der Anzahl d. verwaisten Famil., u. d. Summe der Waisen-Kinder.
Männer.	Frauen.	Kinder im elterlichen Hause.	Männer.	Frauen.	männliches.	weibliches.	

Die Angabe kann eine generelle und braucht keine namentliche zu sein.

Breslau den 14. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Am 4. d. M. gegen Abend 5 Uhr hat sich der Sohn des Gerichts-Scholzen Otto zu Schottwitz von

Hause entfernt, und ist bis heut nicht heimgekehrt. Die betrübten Eltern befürchten, daß ihrem Kinde ein Unglück zugestoßen; weshalb ich die Ortsbehörden veranlasse, auf den Verschollenen zu vigiliren; derselbe heißt Gottlieb Wilhelm Otto, ist 29 Jahr alt, kleiner Statur und hat blonde Haare.

Breslau den 12. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der bei dem Freigärtner Gottfried Kappelt zu Schweinern dienenden Gottlieb Bunke ist am 2 d. M. aus seinem Dienste entwichen.

Der p. Bunke ist 5 Fuß hoch, Gesicht, Nase ꝛc. gewöhnlich, und das Gesicht mit Sommersprossen bedeckt, 20 Jahr alt. Bekleidet war er: mit 1 Paar grauen Tuchhosen, 1 Paar rohe Leinwandhosen, 1 rothgescheckte Manchesterweste, 1 blaugestreiftes Halstuch, 1 blautuchne Jacke mit steifen Kragen, noch aus dem Correktionshaus stammend, 1 alte röthlich-graue Parchent-Unterziehjacke, 1 neues flächsenes Hemde, 1 schwarze Plüschmütze ohne Schild und eine rothrändrige Tuchmütze auch noch aus dem Correktionshause stammend und 1 Paar langschäftige, zweinäthige Stiefeln.

Im Betretungsfalle ist der Bunke festzunehmen und an das Dorfgericht zu Schweinern abzuliefern.

Breslau den 14. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am Morgen des 5. d. M. entfernte sich der Dienstjunge August Hoffmann, auch Rother genannt, heimlich aus dem Dienst des Bauer Bartsch zu Malsen, und entwendete dem Knecht Gottlieb Alter nachstehende Sachen aus dem Stalle.

1 blaue nesselkattunene Unterjacke, 1 manchester rothgeblümte Weste, 1 kattunenes Halstuch mit rothen Blumen, 1 braun-tuchene Schildmütze, 1 paar weiße Leinwandhosen, 1 paar ganz-schäftige Stiefeln, 1 silberne Taschenuhr mit einem Schildkrötengehäuse an welchem jedoch das Schildplatt auf der unteren Seite los war, nebst weißer und schwarzer Gummischnur mit messingenem Schlüssel, 1 grünen Ziehgeldbeutel, mit 7½ Sgr., 1 Taschenmesser mit eisernem Rinken, 1 Feuerstahl nebst Stein und Schwamm.

Signalement des p. Hoffmann auch Rother.

Bekleidung kann nicht angeben werden, da derselbe seine schlechten Kleidungsstücke zurückließ; und dürfte daher unter angeführten Kleidern herumstreichen. Religion, katholisch (angeblich). Statur, untersetzt, doch klein. Gesicht, gesund und voll. Haare, schwärzlich. Alter, ungefähr 18 bis 19 Jahr. Besondere Kennzeichen, keine. Seine Heimath kann nicht angegeben werden, hat jedoch zuletzt in Mandelau gedient, wo seine Eltern sich vorfinden sollten, welches jedoch nicht in Wahrheit ist.

Falls Hoffmann alias Rother im Kreise betroffen wird, ist derselbe festzunehmen, und an das Dorfgericht zu Malsen zum weiteren Verfahren abzuliefern.

Breslau den 14. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der bei dem Dominio Masselwitz dienende Pferdeknecht Friedrich Kirsch, gebürtig aus Rackschütz, Kreis Neumarkt, hat sich am 7. d. M. aus seinem Dienste heimlich entfernt, und nahm seinem Mitgesinde mit:

1 grau- und blauleinwandren Mantel, 1 Paar Handschuh, ein Taschenmesser und 1 Halstuch.

Kirsch ist im Betretungsfalle festzunehmen und an die Polizeibehörde abzuliefern.

Breslau den 14. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Nacht vom 9. zum 10. November a. c. sind dem Bauer Sternagel zu Münchwitz mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Wohnhaus nachbenannte Sachen gestohlen worden:

3 Deckbetten mit blaustreifigen Innelten, 2 Unterbetten und 6 Kopfkissen, 2 Ueberzüge 1 weißstreifiger und blau- und rothstreifiger, 19 verschiedene Hemden, 15 Striemen selbstgebleichte Leinwand à 15 Ellen, 37 und 34 Ellen gebleichte Leinwand, 7 Tischtücher, ein blaues Tischtuch, 7 Handtücher gezogene, ein ganzes blauseidnes Kleid, grün seidner Rock, 2 blau halbseidne Röcke, ein grün halbseidner und 3 Quitnetter-Röcke, ein grünkattuner, ein roth- und blaukattuner und ein ganz schwarzer, ein schwarzpuppliner Rock, ein schwarzkattuner Rock, zwei wattirte, ein blauer und ein rother Unterziehrock. Zwei grün und braun ganz seidne Spenser, ein schwarztuchner Spenser, ein kammlottner, ein grüner Merinospenser, ein blauer Merinospenser, ein schwarzer Tibetspenser, ein schwarzer kammlottner Spenser, ein blautuchner Mannsrock, ein Sommerrock, ein Paar blaustreifige Hosen, eine schwarze Lastingweste, ein Paar blaustreifige Kinderhosen, ein streifiger Kinderrock, mehrere Schürzen und Tücher, sowohl große als kleine, 2 große zu à 2 Thlr. und 4 zu à 1 Thlr., 3 Hauben, 4½ Quart Butter, eine silberne Brille, wo ein 72 drauf war, eine goldene Kette, wo ein Glied beschädigt, ein Paar goldene Ohrringe, 2 goldene Fingerringe, eine Doppelflinte, wo auf dem linken Lauf Grundig und rechts Zoten gravirt war, 12 Stück Gänse, 1 Gesangbuch.

Von den Betten ist ein Unterbett auf dem Felde bei Huben gefunden worden, und scheinen die Diebe ihren Weg nach Breslau genommen zu haben.

Breslau den 15. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Ortsgerichte des Kreises, welche mit Einreichung der Haussteuer-Anlagen pro 1850 im Rückstande sind, werden erinnert, dieselben ungesäumt und bei Vermeidung eines expressen Boten dem Kreis-Steuer-Amte zuzufertigen.

Breslau den 15. November 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Post-Angelegenheit.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 25. October d. J. im Kreisblatte Nr. 43 Seite 225 über die im Kreise aufgestellten Briefkasten, communiciret mir das hies. Kgl. Oberpost-Amt, wie einzelne Ortschaften die Aufstellung und Unterhaltung der Briefkasten übernommen haben, und wie das Königl. General-Post-Amt hierauf bestimmt hat daß denjenigen Gemeinden, welche jene Anschaffung der Briefkasten übernommen haben, resp. noch übernehmen wollen, die Gesetz-Sammlungen und Amtsblätter, sofern deren Bezug durch die Post erfolgt, kostenfrei von den Landbriefträgern überbracht werden sollen, und überlasse ich es den betreffenden Stationen, wo Brief-Kasten ausgestellt sind, auf diese Offerte einzugehen, und dem hiesigen Ober-Post-Amte direkte Mittheilung zu machen.

Breslau den 14. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufforderung zum Beitritt in die Innung der Wagner und Rademacher.

Nach der neuen Gewerbeordnung vom 9. Februar d. J., ist fortan der selbstständige Gewerbe-Betrieb davon abhängig, daß entweder der Meister in eine Innung tritt, oder den Nachweis der Befähigung vor einer eigends angeordneten Prüfungs-Commission ablegt. Bei Vermeidung einer Strafe bis zu 200 Rthlr.

Die seit dem Jahre 1845 sich etablirt habenden Handwerker, dürfen ohne den Befähigungs-Nachweis geliefert, oder einer Innung nicht angehören, keine Lehrlinge lernen. Um unsere Standesgenossen und Mitmeister des Breslauer Landkreises vor Nachtheil zu schützen, fordern wir selbige auf, sich unserm Mittel anzuschließen, und sichern wir demselben bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte zu. Diejenigen Meister, die auf unsere Aufforderung gesonnen sind, in unsere Innung einzutreten, wollen sich bis zum 2. Decbr. d. J. bei dem Obermeister Herrn Weber, Antonienstraße Nr. 22 entweder mündlich oder schriftlich melden.

Breslau den 14. November 1849. Die Wagner- und Rademacher-Innung.
Weber, Ober-Meister, im Auftrage.

Vorstehende Aufforderung bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit der Weisung an die Dorfgerichte, die Wagner und Rademacher hiervon in Kenntniß zu setzen, damit sich Keiner derselben mit Unkenntniß entschuldige.

Breslau den 14. November 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ein Oldenburger Stammochse, 5 Jahr alt, und 3 Kühe für den Fleischer und zur Milchnutzung brauchbar, ferner 100 Klaftern Erlen- und Weide-Stockholz und Faschinen sind in Schottwitz, Kreis Breslau, zu verkaufen.

C. Mens.

Ein ehrlicher und geschickter Schmied, der dem Trunke nicht ergeben ist, kann sofort oder zum Neujahr eine Werkstatt des Dom. Grüneiche für einen billigen und bei besonderer Geschicklichkeit, für einen sehr billigen Preis in Pacht übernehmen.

Auction.

Am 16. d. M. Nachmittag 2 Uhr sollen in Nr. 31 Schweidnitzer-Straße (Pfeifferhof) 15 Ballen Hopfen versteigert werden.

Mannig, Auctions-Commissarius.

Milchpacht.

Bei dem Königlichen Domainen-Amt Neukirch wird sofort ein kautionsfähiger Milchpachter angenommen.



Bei dem Königlichen Domainen-Amt Neukirch steht eine Kalbskuh zu verkaufen.

Nicht zu übersehen!

Diejenigen katholischen Herrn Lehrer des Breslauer Landkreises, welche ihren Beitrag per 1 Thaler zum Sterbekassen-Verein für den letzten Todesfall (für Herrn Möcke) noch restiren, ersuche ich dringend, diesen Beitrag doch recht bald an den Herrn Kreis-Schulen-Inspektor einzusenden, da die Aufforderung dazu bereits 2 Monate cirkulirt.

Hermannsdorf den 6. November 1849. Bürgel, Lehrer.

Bei dem Dom. Reppline ist die Schmiede nebst Garten zu vermiethen; auch findet dort noch ein Miethgärtner, der berechtiget ist sich eine Kuh zu halten, Anstellung.

E. v. Lieres.

Das Dominium Groß-Schottgau bei Canth verkauft 4—5 Ctr. neuen, so wie gegen 5 Ctr. baierschen Hopfen vorjähriger Ernte billig.

Holz-Verkauf.

Auf den Hospital-Gütern Herrenprotsch und Peiskerwitz, sollen die pro 1850 zum Abtrieb kommenden Hölzer, und zwar:

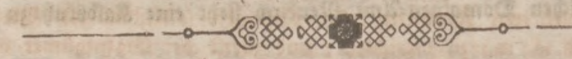
Zu Herrenprotsch, Kreis Breslau, Dienstag den 20. November c., und zu Peiskerwitz, Kreis Neumarkt, Donnerstag den 22. November c., im Wege der Licitation, bei einem Drittel baarer Anzahl verkauft werden.

Die zum Verkauf kommenden Hölzer bestehen in Eichen-, Buchen-, Rüstern- und Linden-Nutz- und Brennholz, desgleichen in Strauchholz.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachten Tagen, Vormittags 9 Uhr, bei den Forstbeamten der Reviere zu melden.

Breslau den 6. November 1849.

Die Direktion des Krankenhospitals zu Allerheiligen.



Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.